

Scheingerechte Zahlen

Vermessung der Insolvenzverwalter mit Schwächen

BERLIN, 29. Mai. Die Weltbank hat dem deutschen Insolvenzrecht kürzlich in einer aktuellen Studie einen hervorragenden vierten Platz zugeordnet. Doch nun weisen Insolvenzverwalter und Insolvenzrichter auf kritische Entwicklungen hin. Im vermeintlichen Streben nach einer Effizienzsteigerung und einer „Verobjektivierung“ der Entscheidung entwickeln eine Reihe von Insolvenzrichtern und Gerichten Kennzahlensysteme, die sie bei der Bestellung des Insolvenzverwalters anwenden. Erfasst werden dabei auch gegenläufige Kennzahlen. Wie diese miteinander korrelieren, ist allerdings unklar.

So hat etwa der Erfolg bei der Durchsetzung von Ansprüchen oft eine lange Gerichtsverfahrensdauer zur Folge und damit auch eine Verlängerung des gesamten Insolvenzverfahrens. Dem steht die gewünschte „schnelle“ Abwicklung gegenüber. Auch die Kennzahl „Erhalt von Arbeitsplätzen“ passt zwar in die politische Diskussion. Sie gibt aber keine Auskunft darüber, inwieweit die Jobs dauerhaft erhalten bleiben. Sie könnten auch durch ein Entgegenkommen in anderen Bereichen entstanden sein oder unabhängig von der Tätigkeit des Insolvenzverwalters, allein aufgrund der Marktpositionierung des Unternehmens.

Die Richter sind in der Regel nicht bereit, ihr Bewertungssystem und die Korrelation der Zahlen offenzulegen. Hinzu kommt, dass die Zuordnung der Verfahren in die Verfahrensparameter „klein, mittel, groß“ von der Zuordnung und Bewertung des jeweiligen Richters abhängt. Das wiederum ist nicht überprüfbar und objektiv und subjektiv fehleranfällig. In der Diskussion um die Kennzahlensysteme haben Richter erklärt, dass sie ihre Kennzahlen nur zum Ausschluss von Interessenten verwenden, umgekehrt sich aber nicht die Entscheidung vom Kennzahlensystem vorgeben lassen wollen.

Doch es besteht die Gefahr, dass Kennzahlensysteme eine autosuggestive Wirkung und manipulative Tendenzen entfalten. Das Ganze läuft auf eine Scheingerechtigkeit hinaus. Eine wirkliche Gleichverteilung der Insolvenzverfahren auf Basis einer gerechten Kenn-

zahl ist nicht gegeben. Die schlechte Kennzahl, die ein Insolvenzverwalter erhält, kann auch Folge einer nachhaltigen Zuordnung von schlechteren Verfahren und einer fehlerhaften Eingruppierung sein.

Hinzu kommt, dass ein wesentliches Qualitätskriterium nicht Gegenstand dieses Kennzahlensystems ist: die Unabhängigkeit des Verwalters. Diese ist jedoch neben der fachlichen Kompetenz, der Transparenz des Verfahrens und der Unparteilichkeit elementare Grundlage eines effektiven und effizienten Insolvenzrechts.

Ein Vergabeverfahren, das über die Vergabe nur nach Größenorientierung entscheidet, bewirkt zudem, dass die vom Insolvenzgericht bevorzugten Kanzleien die wirtschaftlich lukrativeren Verfahren erhalten. Die kleinen und mittleren Verfahren müssen die anderen Verwalter abarbeiten. Diese Klein- und Mittelverfahren sind jedoch häufig nicht kostendeckend. Deswegen sind die Insolvenzverwalter stets auf eine Mischfinanzierung angewiesen. Mit der flächendeckenden Etablierung eines Kennzahlensystems droht eine Oligopolisierung und Schwächung der freien Berufe.

Wenn Unabhängigkeit, Fachkunde und die örtliche Nähe nicht mehr die maßgebende Rolle bei der Vergabe spielen können oder diese in einer „Black Box“ stattfindet, droht das Vertrauen auf ein effektives Insolvenzrecht verlorengzugehen.

Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters und die Unparteilichkeit des Gerichtes halten dazu an, sich rechtskonform zu verhalten und rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Weisheit „vor Gericht oder auf hoher See ist man in Gottes Hand“ weist auf die bestehende Rechtsunsicherheit hin. Sie bewirkt, dass der Schuldner vorsichtiger manövriert. Derjenige, der weiß, dass er auch bei Havarie des Schiffes jederzeit unbeschadet in ein Rettungsboot umsteigen kann und eine zweite Chance als Kapitän bekommt, wird risikoreicher handeln als derjenige, der damit umgehen muss, dass seine Rettung keineswegs gewiss ist.

JÖRN WEITZMANN

Der Autor ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV).